

Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XV.

Steg und Weg, Dorfbach und Brunnen.

Hinsichtlich der Straßen und Wege bestimmte das Libell: Gemeinde, offene, freie Landstraßen und Fußwege im Zwing darf jedermann, fremde und Einheimische bei Tag und bei Nacht, zu Rosß und zu Fuß benützen. Die Gemeinde und Zwingsgenossen müssen sie in Ehren halten und machen. Dem Zwingherren und nicht der Gemeinde soll es aber gebühren und zustehen, diesbezüglich zu gebieten. Ungehorsam mag der Zwingherr strafen. Jeder Zwingsgenosse hat dem andern in seine Güter Weg und Steg zu geben, sie in Währschaft und guten Ehren zu erhalten. Werden an denselben Mängel und Gebrechen erfunden, so sind die fehlbaren zu Einigung 1 \bar{n} Haller verfallen. Dem Zwingherrn fällt davon $\frac{1}{3}$ zu, der Gemeinde der Rest ($\frac{2}{3}$).

Am 31. Jänner 1765 steckten Gerichtsherr C. J. Müller und alt Gerichtsherr A. Fry, Stadtschreiber Wasmer, der Großweibel, alle von Mellingen, mit den Fürsprechen und dem Weibel von Tägerig vom Stadtmarchstein beim Himmelreich, d. h. bei den ersten Häusern im „Reußtal“ bis zum Marchstein an der Straße ob den Klosterreben (bei Gnadenthal), die neu anzulegende Landstraße (Mellingen-Bremgarten) aus und gleichzeitig auch vom bereits genannten Marchstein ob den Klosterreben die Straße „gegen und in das Dorf Tägerig bis hinauf zum Stadtmarchstein, „wo jetzt der neue Zollstock auf der Allmend steht.“ Die Büschiker weigerten sich nachher aber, an dieser Straße zu arbeiten, es wurde ihnen jedoch befohlen, mitzuhelfen, wie die Eingesehenen zu Tägerig.

Im Jahre 1796 sollte die Straße nach Wohlenschwil angelegt werden. Diesmal scheint Tägerig nicht willens gewesen zu sein, beim Bau sich zu betätigen. Es entstand nämlich wegen dieser Straße ein Prozeß, der die Leute von Tägerig 149 Gl. 15 β kostete. Schließlich verstand sich die Gemeinde am 19. Februar 1797 zu einem gütlichen Vergleich mit den interessierten Gemeinden Wohlenschwil und Mellingen, dahingehend, daß sie die ihr zugedachte Teilstrecke vom Mellinger Marchstein bis zur Kapelle im Dorfe Wohlenschwil zu machen sich verpflichtete. Die Straße kam nachher auch wirklich zustande. Bei ihrer Anlage hatten auf der Seite Tägerigs zwei halbe Bauern wie ein ganzer Bauer „an der Straße zu fahren“, d. h. fuhrwerksdienste zu leisten. Wer zum fuhrwerken aufgeboten war und nicht erschien, wurde mit 1 Neuthaler pro Tag gebüßt, ausbleibende Tauner mit 10 Bz.

Am 15. Oktober gleichen Jahres beschloß die Gemeinde Tägerig die Erstellung einer gewölbten steinernen Brücke¹ über den Bach und verdingte sie dem Maurer „für dieselbe zu gewelben“ um 2 Neuthaler.

Eine Korrektio n des Dorfbaches und der demselben entlang führenden Hauptstraße durch das Dorf hinunter (früher Steingasse geheißen) in der jetzigen Gestalt wurde von der Feuersbrunst vom 17. März 1838 veranlaßt. Vor der Brunst hatte nämlich der Bach einen ziemlich krummen Lauf und die Steingasse bog ungefähr da, wo jetzt die Post steht, so von ihm rechts ab, daß sie gegenüber dem Weg ins Fard in die Straße Wohlenschwil-Bremgarten einmündete. Der Bach diente zum Bewässern der Baumgärten und der Niedermatten unterhalb des Dorfes an der „Horlachen“. Es waren deshalb zu diesem Zwecke an verschiedenen Orten Schwellvorrichtungen angebracht. Verunreinigungen des Dorfbaches wurden bestraft.

Schon im 17. Jahrhundert besaß die Gemeinde oben im Dorf nahe bei der Kapelle einen öffentlichen Brunnen, der jetzt noch besteht und ein vorzügliches Trinkwasser liefert. Ende 1814 wurde unten im Dorf ein zweiter Brunnen errichtet. Die Zuleitung des Wassers erfolgte durch hölzerne Dünkel. Neben den Gemeindebrunnen gab es aber in der Nähe der Bauernhäuser eine Anzahl privater Sodbrunnen. Das zu ihrem Unterhalt notwendige Holz gab die Gemeinde eine Zeitlang ihren Genossen auf „bittliches Anhalten“ unentgeltlich. Am 21. November 1809 faßte sie aber den Beschluß: Bei jedem Brunnen sollen per Jahr 2 Dünkel gegeben werden à 5 Bz. das Stück. Das Abholz gehört der Gemeinde.

Am 21. Oktober 1821 bewilligte die Gemeinde dem Jos. Stöckli ein Brunnenrecht aus dem Gugelhau durchs Gemeindegut zu seinem zwei Jahre vorher beim Kreuz hinten im Dorf neuerbauten Haus zu führen gegen Bezahlung von 12 fr. 8 Bz. für den Brunnen und 12 fr. 8 Bz. für das Leitungsrecht. Will er zu diesem Brunnen durchs Gemeindegut neue Dünkel legen, so hat er dem Gemeinderat Anzeige zu machen.

Hin und wieder kam es vor, daß Frauen im Gemeindebrunnen Gewand spülten oder wuschen. Das gab dann den Dorfgenossen jeweilen wieder Anlaß, bezügliche Verbote zu erlassen mit Bußenandrohung, so z. B. am 26. November 1803: Wer sich erfrecht, aus dem Gemeindebrunnen Wasser zu schöpfen oder darin zu waschen, soll 1 fr. Buße geben.

¹ Sie sollte wohl einen Steg oder eine Furt ersetzen.

26. Juli 1811. Niemand darf im Brunnen waschen, noch etwas darin verschwellen (d. h. leet gewordene Kübel, Zuber, Standen u. dgl. hölzerne Gefäße einlegen) bei 4 fr. Buße.

Während an andern Orten schon zu Ende des 18. Jahrhunderts öffentliche Waschhäuser errichtet worden waren, fehlte es in Tägerig an solchen noch anno 1810.

XVI.

Haus und Heim.

Die Anlage und Besiedelung des Dorfes Tägerig erfolgte längs des Dorfbaches in der Richtung von Westen nach Osten, bezw. vom Brandhübel aus, der wohl ehemals ganz bewaldet gewesen, aber durch Feuer urbar gemacht worden war. Die Lokalsage läßt das Dorf aus drei Höfen entstehen. Es mögen unter diesen Höfen verstanden werden der Meyerhof, der Schindelhof und der Zimmermannshof. Zu Ende des 16. Jahrhunderts erstreckte sich der Dorsteil links des Baches nicht weiter als bis zur „Straße, so man ins Feld fährt gegen Mellingen, d. h. bis zur jetzigen Mitteldorfstraße (Post — Spritzenhäuschen), der Teil rechts bis zur Abbiegung der Steingasse und zur „Straß ins kleine Zelgli.“ Das ganze, östlich von der Straße Wohlen- schwil-Bremgarten, westlich von der Mitteldorfstraße, südlich vom Dorfbach, nördlich von der Straße ins Grüt begrenzte Viereck bildete damals die Großmatt des Meyerhofs. Die zu diesem Hof gehörenden Gebäulichkeiten standen westlich von der Mitteldorfstraße nahe am Fußweg gegen Mellingen. Sie hatten als Nachbarn das sogenannte Schindelhaus (nebst Zubehör) des Kunenguts oder Schindelhofs. Rechts vom Bach lagen die Gebäude des Zimmermannshofes, oben, zwischen dem Dorfbach und der „Landstraß nach Büschiken“ das Säßhaus des Sarmensdorferhofs (der in einem Lehenbuch der Stadt Mellingen auch halber Hof genannt wird) und neben diesem das Haus Nr. 26 des Kunenguts usw. Im ganzen dürften kaum mehr als etwa zwanzig Bauernhäuser nebst einigen Nebengebäuden zu zählen gewesen sein.

Um eine unnötige Beschwerung des Gemeinwerks und ein Anwachsen der Ortschaften in den Freienämtern zu verhindern, hatten die Vertreter der hohen Landesobrigkeit im Jahre 1606 verordnet, daß inskünftig keine Gemeinde und kein Dorf ohne Verwilligung des Landvogts Gewalt haben soll, Gemeindeland für neue Haushofstätten